

Abrechnung eines finanzgerichtlichen Verfahrens nach § 45 StBVV i.V.m. RVG

Für die Abrechnung der Vertretung in gerichtlichen und anderen Verfahren gilt nach der Novellierung der StBVV weiterhin § 45 StBVV und der dynamische Verweis auf das RVG. Mit dem Verweis auf die Anwendung des RVG wird sichergestellt, dass Steuerberater in Verfahren vor den Finanzgerichten die gleiche Vergütung wie Rechtsanwälte erhalten. Neu ist die Anrechnung der Gebühren für das außergerichtliche Tätigwerden des Steuerberaters.

Die Gebühren des Steuerberaters für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren vor dem Finanzgericht ergeben sich aus Nr. 3200–3203 VV RVG: Verfahrensgebühr von 1,6 (nur 1,1 bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags) und Terminsgebühr von 1,2 (nur 0,5 bei Versäumnisurteil). Die Terminsgebühr der Nr. 3202 VV RVG entsteht auch, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Umfasste Verfahren sind, ggf. nach obligatorischer Durchführung eines Einspruchsverfahrens, insbesondere die Anfechtungsklage, die Verpflichtungsklage auf Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts, die Leistungsklage insbesondere auf eine Geldleistung oder auf Unterlassung eines Verwaltungsakts und/oder die Aussetzung der Vollziehung.

Nach § 17 Nr. 1 RVG stellen das Verwaltungsverfahren (Vorverfahren bzw. Einspruchsverfahren) und das nachfolgende gerichtliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten dar. Die Gebühren für diese Verfahren entstehen getrennt. Die für eine außergerichtliche Vertretung entstandene Geschäftsgebühr ist zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen.

Beispiel:

Der Steuerberater fertigt für den Mandanten die Erbschaftssteuererklärung (Wert des Nachlasses: 200.000,00 EUR). Es ergeht ein Erbschaftssteuerbescheid über 5.000,00 EUR. Der Mandant beauftragt den Steuerberater, gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen. Nach Ergehen des ablehnenden Einspruchsbescheides beauftragt der Mandant den Steuerberater gegen den Bescheid Klage zu erheben.

I. Steuererklärung

1.	6/10-Gebühr, § 24 Nr. 12 StBVV (Wert: 200.000,00 EUR)	1.281,60EUR
2.	Postentgeltpauschale, § 16 S. 1 StBVV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.301,60 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, § 15 StBVV	247,30 EUR
	Gesamt	1.548,90 EUR

II. Prüfung Steuerbescheid

1.	0,5 Std à 110,00 EUR § 28 i.V.m. § 13 Nr. 1 StBVV	55,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, § 16 S. 1 StBVV	11,00 EUR
	Zwischensumme	66,00 EUR
3.	19% Umsatzsteuer, § 15 StBVV	12,54 EUR
	Gesamt	78,54 EUR

III. Einspruchsverfahren

1.	1,5-Geschäftsgebühr, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	gem. Vorb. 2.3. Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 2 S. 1 RVG anzurechnen, 3/10 aus 5.000,00 EUR	- 90,90 EUR
3.	Postentgeltpauschale, § 40 StBVV i.V.m Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	323,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i.V.m Nr. 7008 VV	61,37 EUR
Gesamt		384,37 EUR

IV. Klageverfahren

1.	1,6-Geschäftsgebühr, § 45 StBVV i.V.m. Nr. 3200 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	484,80 EUR
2.	gem. § 45 StBVV i.V.m. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 5.000,00 EUR	- 196,95EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, § 45 StBVV i.V.m. Nr. 3202 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, § 45 StBVV i.V.m Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	671,45 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, § 45 StBVV i.V.m Nr. 7008 VV	127,58 EUR
Gesamt		799,02 EUR